

Satzung des Vereins

„Fründe vom Brückberger Veedelszoch e.V.“

§ 1

Name und Rechtsform des Vereins

Der Verein führt den Namen „Die Fründe vom Brückberger Veedelszoch von 1988 e.V.“.

Der Verein hat nach Eintragung in das Vereinsregister die Rechtsform eines eingetragenen Vereins, e. V.

§ 2

Sitz des Vereins

Sitz und Gerichtsstand des Vereins ist Siegburg.

§ 3

Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt die Zwecke, karnevalistisches Brauchtum und Tradition zu wahren und im Besonderen die Organisation, Gestaltung und Durchführung eines karnevalistischen Umzugs auf dem Brückberg. Daneben fördert er das gesellige Zusammenleben der Mitglieder und der Bürger vom Brückberg.

§ 4

Mitgliedschaft

(1) Mitglied im Verein kann jeder Bürger werden, der das karnevalistische Brauchtum und Tradition unterstützen will. Der Aufnahmeantrag ist an den geschäftsführenden Vorstand des Vereins zu richten, der über den Antrag entscheidet. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tag der Entscheidung bzw. mit dem gewünschten Aufnahmetermin.

(2) Gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages ist innerhalb eines Monats nach Zugang die Beschwerde an den Gesamtvorstand zulässig, der abschließend entscheidet.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt aus dem Verein ist schriftlich an den geschäftsführenden Vorstand mit einer Frist von drei

Monaten zum Quartal zu erklären. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeglicher Anspruch gegen den Verein. Ausstehende Vereinsbeiträge sind bis zum Ausscheiden zu entrichten.

§ 6

Ausschluss aus dem Verein

(1) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Ein Ausschluss aus dem Verein ist auch möglich, wenn das Mitglied trotz schriftlicher Mahnung mehr als 3 Monate mit der Zahlung seines Beitrages in Verzug ist.

(2) Über den Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand. Gegen den Ausschluss kann innerhalb eines Monats schriftlich Beschwerde eingelegt werden, über die die ordentliche Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit entscheidet.

§ 7

Ehrentitel

(1) Mitglieder, die sich durch langjährige Tätigkeit für den Verein besonders verdient gemacht haben, können durch Beschluss der ordentlichen Mitgliederversammlung zu Ehrenfründen, Präsidenten zu Ehrenpräsidenten ernannt werden. Über den Vorschlag entscheidet die ordentliche Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

(2) Als Ehrenfründ kann auch ernannt werden, wer den Verein in besonderer Weise finanziell fördert. Hierüber entscheidet der Gesamtvorstand.

§ 8

Beiträge

Die Mitglieder des Vereins zahlen kostenfrei einen Beitrag, der von der ordentlichen Mitgliederversammlung bestimmt wird.

§ 9

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- Die Mitgliederversammlung
- Der geschäftsführende Vorstand
- Der Gesamtvorstand

§ 10

Mitgliederversammlung

(1) Einmal im Monat findet eine Mitgliederversammlung statt, die ausschließlich zum geselligen Zusammensein der Mitglieder dient. Den Termin für diese Mitgliederversammlung legt der Gesamtvorstand fest. Eine besondere Einladung hierzu erfolgt nicht.

(2) In der Regel zweimal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Hierzu lädt der Gesamtvorstand die Mitglieder mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Mitteilung einer Tagesordnung, Ort und Uhrzeit ein. Die Termine der ordentlichen Mitgliederversammlungen sind vom Gesamtvorstand zu Beginn eines jeden Jahres festzulegen. Anträge zur Tagesordnung sind bis zu vier Wochen vor den ordentlichen Mitgliederversammlungen an den geschäftsführenden Vorstand zu richten.

(3) Die ordentliche Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- Entgegennahme eines Jahresberichts des Gesamtvorstandes,
- Entgegennahme des Kassenberichtes und des Rechnungsprüfungsberichtes
- Beschlüsse über eingegangene Anträge
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl des Gesamtvorstandes
- Wahl von zwei Kassenprüfern
- Festsetzung der Höhe und Zahlungsweise des Beitrags
- Beschlussfassung über eine Aufwandsentschädigung des Gesamtvorstandes
- Änderung der Satzung
- Vergabe von Ehrentitel
- Entscheidung über Beschwerden gem. § 6 Abs.2

(4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn die Mehrheit des Gesamtvorstandes dies beschließt oder 20% der Mitglieder schriftlich die Durchführung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beantragen. In diesem Fall ist die außerordentliche Mitgliederversammlung innerhalb von zwei Wochen durch den Gesamtvorstand unter Mitteilung der Tagesordnung, Ort und Zeit der Versammlung einzuberufen.

(5) Der/die Schriftführer/in hat über jede ordentliche Mitgliederversammlung ein Protokoll zu führen, das den Mitgliedern zwei Wochen vor der nächsten Versammlung vorzulegen ist.

§ 11

Geschäftsführender Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus folgenden Personen:

- Präsident/in
- Geschäftsführer/in
- Kassierer/in

§ 12

Gesamtvorstand

(1) Der Gesamtvorstand besteht aus den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes und folgenden weiteren Personen:

- Zugleiter/in
- 2. Geschäftsführer/in
- Schriftführer/in
- Stellvertretende/r Kassierer/in
- Zeugwart/in
- Stellvertretende/r Zeugwart/in
- Pressewart/in

(2) Die Mitglieder des Gesamtvorstandes werden für eine Dauer von zwei Jahren gewählt. Scheidet ein Mitglied vor Beendigung seiner Amtszeit aus erfolgt eine Nachwahl in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung. Die Amtszeit des Gesamtvorstandes verlängert sich ggfls. bis zur Neuwahl in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung.

§ 13

Befugnisse des Vorstandes

(1) Die in § 11 genannten Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sind zugleich Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Bei Geschäften mit einem Geschäftswert von bis zu 500 € (incl. Steuern) hat die/der Präsident/in oder der/die Geschäftsführer/in alleine gerichtliche und außergerichtliche Vertretungsbefugnis. Alle übrigen Geschäfte bedürfen der Vertretung durch zwei Vorstandsmitglieder gem. § 11

(2) Der/die Präsident/in leitet die Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen. Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, vertritt sie/er den Verein in allen Angelegenheiten, insbesondere hat sie/er dafür zu sorgen, dass die Beschlüsse durchgeführt werden.

(3) Bei Verhinderung des/der Präsidentin/in hat/haben der/die Geschäftsführer/in die gleichen Rechte und Pflichten.

(4) Der geschäftsführende Vorstand führt die laufenden Geschäfte und gibt jährlich einen Geschäftsbericht und einen Kassenbericht ab. Er ist ferner für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit nicht die Mitgliederversammlung oder der Gesamtvorstand zuständig ist.

(5) Die Aufgaben der einzelnen Vorstandsmitglieder werden in einem vom Gesamtvorstand zu erlassenden Geschäftsverteilungsplan definiert.

(6) Sitzungen des Geschäftsführenden- oder Gesamtvorstandes sind nach Bedarf durch den Präsidenten unter Bekanntgabe der Zeit, des Ortes und der Tagesordnung

einzuberufen. Die Einladung zu allen Sitzungen der Organe kann per Post oder in elektronischer Form erfolgen.

§ 14

Haftung

(1) Der Gesamtvorstand darf keine Verbindlichkeiten eingehen, durch die Mitglieder mit ihrem persönlichen Vermögen verpflichtet werden. Für rechtsgeschäftliche Verpflichtungen des Vereins haften die Mitglieder nur mit dem Vermögen des Vereins.

(2) Die Mitglieder des Gesamtvorstandes haften dem Verein für einen in Wahrnehmung ihrer Vorstandspflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Satz 1 gilt auch für die Haftung gegenüber den Mitgliedern des Vereins.

(3) Ist ein Mitglied des Gesamtvorstandes einem anderen zum Ersatz eines in Wahrnehmung seiner Vorstandspflichten verursachten Schadens verpflichtet, so kann er vom Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Satz 1 gilt nicht, wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.

(4) Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich. Auslagen und Kosten, die durch die Erledigung der übernommenen Geschäfte entstehen, können nach einer von der ordentlichen Mitgliederversammlung zu beschließenden Regelung erstattet werden. Eine Pauschalierung ist zulässig.

§ 15

Beschlüsse und Abstimmungsverfahren

(1) Die Organe und sonstige Gremien des Vereins sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. Frist- und formgerecht eingeladene ordentliche Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.

(2) Sofern diese Satzung nichts anderes bestimmt, gilt für Wahlen Folgendes:

a) Gewählt wird geheim, es sei denn, dass etwas anderes beschlossen wird.

b) Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält.

(3) Andere Beschlüsse werden in offener Abstimmung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Geheime Abstimmung kann beschlossen werden. Stimmenthaltungen bleiben bei der Ermittlung der Mehrheit außer Betracht. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Abweichend von Satz 1 bedürfen

Beschlüsse über die Änderung der Satzung einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

(4) Satzungsänderungen, die von Aufsichts- Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Gesamtvorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern sofort schriftlich mitgeteilt werden.

§ 16

Kassenprüfung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Die Kassenprüfer prüfen mindestens einmal im Jahr die Kasse des Vereins und geben dazu der ordentlichen Mitgliederversammlung einen Bericht ab. Bei Ausscheiden des/der Kassierers/in erfolgt eine Kassenprüfung. Die Mitgliedschaft der Kassenprüfer im Gesamtvorstand ist nicht zulässig.

§ 17

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 01.05. eines Jahres und endet am 30.04. des Folgejahres.

§ 18

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins erfolgt in einer eigens dazu einberufenen ordentlichen Mitgliederversammlung. Die Auflösung des Vereins erfolgt, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind und diese mit einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit die Auflösung des Vereins beschließen. Gleichzeitig wird eine Person zur Abwicklung des Vereinsvermögens bestellt. Die Versammlung bestimmt die Verwendung des Vereinsvermögens, wobei das Vereinsvermögen für karitative Zwecke verwendet werden soll.

Im Falle der Auflösung des Vereins wird der Präsident oder ein von der Versammlung bestimmtes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes, beauftragt die Löschung des Vereins im Vereinsregister zu beantragen.

§ 19

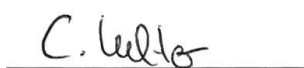
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt sofort mit ihrer Verabschiedung in Kraft.

Beschlossen von der Mitgliederversammlung am 3.Mai 2018



Harald Kelter



Claudia Kelter



Michael Burgemeister



Bettina Smekal

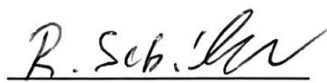
Daniela Gollmer



Rolf Schäfer



A. Walterscheid-Sieger



Rüdiger Schilken